

I n N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den kaufmännischen Angestellten Karl K[REDACTED] aus K[REDACTED],
dort geboren am [REDACTED] 1924,

wegen Vergehen nach § 91 StGB u.a

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. März 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter.

Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizengestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts in Bamberg vom 9. Februar 1954 im Gesamtstrafauusspruch aufgehoben.
- II. Soweit der Angeklagte eines Vergehens der Zersetzung nach § 91 StGB in Tateinheit mit einem Vergehen der Beamtennötigung und einem Vergehen der Verleumdung schuldig befunden ist, wird die Revision verworfen mit der Massgabe, dass der Angeklagte wegen dieser Tat zu der - vom Landgericht hierfür erkannten - Strafe von fünf Monaten Gefängnis verurteilt wird und die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- III. Soweit dem Angeklagten ein Vergehen der fahrlässigen Verbreitung hochverräterischer Schriften zur Last gelegt ist, wird die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob § 15 des Bayer. Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 rechtsgültig ist.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen eines Vergehens der Zersetzung (§ 91 StGB) in Tateinheit mit einem Vergehen der Beamtennötigung (§ 114 StGB) und einem Vergehen der Verleumdung (§ 187 StGB) sowie in einem weiteren selbständigen Falle wegen fahrlässiger Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 84 StGB) verurteilt. Die dafür erkannten Einzelstrafen von fünf und drei Monaten Gefängnis hat es auf eine Gesamtgefängnisstrafe von sechs Monaten zurückgeführt. Ferner hat es die Einziehung der sichergestellten Stücke der Flugschrift "An alle Werktätigen" ausgesprochen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Revision, mit der er Verletzung des Verfahrensrechts rügt und die Sachbeschwerde erhebt.

I. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und daher nach § 344 Abs 2 Satz 2 StPO unzulässig.

II. Die Sachbeschwerde bleibt ohne Erfolg, soweit sie sich gegen die Verurteilung des Angeklagten aus §§ 187, 114, 91 StGB richtet.

1.) Entgegen der Meinung der Revision ist die Anwendung des § 187 StGB auf den festgestellten Sachverhalt aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Deutung, die das Landgericht dem Inhalt des Schreibens gegeben hat, das der Angeklagte an den Amtsgerichtsrat H. in K. gerichtet hat, ist denkgesetzlich möglich. Was die Revision dagegen vorbringt, erschöpft sich im wesentlichen in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts und ist deshalb unbeachtlich. Dass dieses das Schrei-

- 3 -

ben möglicherweise in einem dem Angeklagten günstigeren Sinne hätte deuten können, macht sein Vorgehen nicht rechtlich fehlerhaft.

2.) Ebensowenig sind gegen die Verurteilung des Angeklagten aus § 114 StGB rechtliche Bedenken zu erheben. Die Einwendungen der Revision bewegen sich auch hier weitgehend auf dem ihr verschlossenen Tatsachengebiet. Dass der Angeklagte die Drohungen ernst genommen und an ihre Wirksamkeit geglaubt hat, ist vom Landgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt worden.

3.) Auch die Ausführungen zu § 91 StGB lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Zu Unrecht rügt die Revision, die in dieser Vorschrift umschriebene Zersetzungsabsicht sei dem Angeklagten nicht nachgewiesen. Innerhalb der rechtlichen Würdigung ist in den Urteilsgründen ausgeführt, dem Angeklagten sei es nicht nur darauf angekommen, den Amtsgerichtsrat H. von seinem Vorgehen gegen ihn abzuhalten, sondern seine Absicht sei darüber hinaus darauf gerichtet gewesen, H. ganz allgemein in seiner Gesinnung zu beeinflussen, und zwar dahingehend, ihn von seiner Einstellung abzubringen, auch gegenüber sog. Friedenskämpfern in seiner rechtsprechenden Tätigkeit an Gesetz und Recht gebunden zu sein. An einer anderen Stelle des Urteils heisst es, der Angeklagte habe auf den Richter dahin einwirken wollen, dass dieser von seiner Bindung an Recht und Gesetz Abstand nahm. In diesen Darlegungen kommt in hinreichend deutlicher Weise die Überzeugung des Landgerichts zum Ausdruck, dass der Angeklagte den Richter in seiner pflichtgemässen Dienstbereitschaft hat "weichmachen", also seine Bereitschaft zum Schutze oder der Sicherheit des Staates oder seiner verfassungsmässigen Ord-



6

nung hat untergraben wollen. Damit ist das Vorliegen der Zersetzungsabsicht im Sinne des § 91 StGB genügend dargetan.

III. Was den selbständigen Vorwurf eines Vergehens nach § 84 StGB angeht, so ist zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob insoweit die Strafverfolgung verjährt ist. Das dem Angeklagten zur Last gelegte Verhalten erschöpfte sich hier in der Verteilung von Flugblättern. In einem solchen Falle verjährt die Strafverfolgung nach § 22 RPresseG in einem Jahr. Das Land Bayern hat jedoch am 11. Oktober 1949 in § 15 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BayerGVBl S 243) eine abweichende Vorschrift erlassen, wonach die Verjährungsfrist nur sechs Monate beträgt.

Die Entscheidung der Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, hängt hier davon ab, welche der beiden Vorschriften anzuwenden ist. Am 2. April 1954 übersandte der Vorsitzende der Strafkammer die Akten gemäss § 347 StPO an den Oberstaatsanwalt. Die nächste gemäss § 68 StGB zur Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlung bildet die am 3. Februar 1955 durch den Vorsitzenden des Senats verfügte Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung über die Revision. Zwischen diesen Verfügungen liegt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten und von weniger als einem Jahr.

Wie der Senat in dem Beschlusse vom 3. Dezember 1954 - 6 StR 71/54 - im einzelnen ausgeführt hat, entbehrt nach seiner Ansicht das Bayerische Pressegesetz wegen Verletzung der Artt 70, 72, 74, 75 Nr 2, 122, 123 und 125 GrundG der Rechtswirksamkeit, soweit es in § 15 eine dem § 22 RPresseG

entgegenstehende Regelung trifft Auf den Inhalt des Beschlusses, durch den eine gleichliegende Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden ist, wird verwiesen. Der Senat hält an dieser Rechtsauffassung fest, so dass auch hier die Vorlegung gemäss Art 100 Abs 1 GrundG geboten ist

IV Da es sich bei den beiden Taten, deren der Angeklagte beschuldigt ist, um zwei selbständige Handlungen handelt und die Sache nur wegen einer dieser Handlungen dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden braucht, erscheint die Trennung der Verfahren, die gesondert eingeleitet waren und erst durch den Beschluss des Landgerichts vom 8. Dezember 1953 verbunden worden sind, im Interesse einer ordnungsmässigen Erledigung angebracht. Das hat zur Folge, dass auf die Revision des Angeklagten das Verfahren wegen Vergehens nach § 84 StGB beim Bundesgerichtshof anhängig bleibt, während über das Rechtsmittel abschliessend entschieden werden kann, soweit der Angeklagte damit seine Verurteilung aus §§ 91, 114, 187 StGB angreift.

Wie bereits erörtert, unterliegt der Schuldspruch wegen dieser Vergehen keinen rechtlichen Bedenken. Das trifft aber ebenso auf die hierfür vom Landgericht festgesetzte Strafe von fünf Monaten Gefängnis zu. Die Strafzumessungsgründe lassen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen. Sie geben auch keinen Anlass für die Annahme, die Strafe könnte in ihrer Höhe von der zweiten Einzelstrafe, die das Landgericht wegen des Vergehens nach § 84 StGB ausgeworfen hat, zu Ungunsten des Angeklagten beeinflusst sein. Insoweit erweist sich demnach die Revision als unbegründet. Sie führt nur zur Aufhebung der Gesamtstrafe und damit auch der Einziehungsanordnung, während sie im übr-

gen verworfen werden muss. Dabei ist die Verurteilung des Angeklagten zu der vom Landgericht erkannten Strafe von fünf Monaten Gefängnis im Urteilsspruch zum Ausdruck zu bringen. Der Anordnung einer etwaigen Strafaussetzung zur Bewährung steht, wie das Landgericht zutreffend dargelegt hat, die Vorschrift des § 23 Abs 3 Nr 2 StGB entgegen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Willms

Weber